


A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde	3
A.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)	5
A.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz	8
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt	10
A.6	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt	10
A.7	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt	11
A.8	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde	11
A.9	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen	11
A.10	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	11
A.11	<i>Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</i>	12
A.12	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde	15
A.13	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	15
A.14	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	16
A.15	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	17
A.16	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	18
A.17	Regionalverband Südlicher Oberrhein	19
A.18	Deutsche Telekom Technik GmbH	19
A.19	Netze BW GmbH	21
A.20	BUND-Gruppe Herbolzheim + LNV	22
A.21	Stadt Kenzingen	23
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	24
B.1	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung	24
B.2	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt	24
B.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Forstbehörde	24
B.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV	24
B.5	bnNETZE GmbH	24
B.6	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	24
B.7	terranets bw GmbH	24
B.8	Stadt Ettenheim	24
B.9	Gemeinde Weisweil	24
B.10	Gemeinde Rheinhausen	24
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	24
B.12	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	24
B.13	Deutsche Telekom Technik GmbH	24
B.14	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg	24
B.15	Landesnatschutzverband BW (LNV)	24
B.16	Polizeipräsidium Freiburg	24
B.17	Gemeinde Ringsheim	24
B.18	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim	24
B.19	Gemeinde Freiamt	24
B.20	Gemeinde Schuttertal	24

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN 24

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1 Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung (Schreiben vom 10.04.2018)		
A.1.1	<p>Wir bitten entlang der Kreisstraße 5119 bzw. des Geh/- Radweges das Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ in den zeichnerischen Teil mit aufzunehmen.</p> <p>Von Seiten der Straßenbauverwaltung sind keine nennenswerten verkehrliche Einwirkungen auf das umliegende klassifizierte Straßennetz zu erwarten.</p> <p>Ansonsten bestehen keine weiteren Anregungen und Hinweise.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche war bereits beabsichtigt, dass entlang der Kreisstraße kein weiterer Anschluss entsteht. Zur Sicherung dieses Planziels wird die Planzeichnung entsprechend durch einen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ ergänzt.</p>
A.2 Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 16.04.2018)		
A.2.1	<p>Sofern die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB vorliegen, ist entsprechend den Bestimmungen dieser Vorschrift die Vorlage eines Umweltberichtes und einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.</p> <p>Dennoch müssen die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berücksichtigt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.2	<p>Aufgrund der Lebensraumausstattung ist im Gebiet des Bebauungsplans mit dem Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten zu rechnen. Daher wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die Artengruppe der Fledermäuse erstellt. Diese wurde in einen Umweltbeitrag (Stand: 22.02.2018) integriert. Der Umweltbeitrag und die saP sind korrekt und kommen zu nachvollziehbaren Ergebnissen. Mit einer Bebauung würden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.</p> <p>Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind umfangreiche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich. Die im Umweltbeitrag vorgeschlagenen Maßnahmen sind nach Art und Umfang geeignet, müssen aber vollständig als Festsetzungen in die Bebauungsvorschriften aufgenommen werden. Ziffer 3.5</p>	<p>Die in Ziffer 3.2.1 des Umweltbeitrags genannte Maßnahme 3 sieht den Erhalt von 1 ha Obstwiese für die genannten Vogelarten vor. Da für die Fledermäuse ebenfalls Obstwiesenflächen zu erhalten sind, werden Maßnahme 3 und CEF-Maßnahme 1 der saP kombiniert und spiegeln sich in Ziffer 4.1.4.2 des Umweltbeitrags wider.</p> <p>Der Bebauungsplan kann nur Festsetzungen für</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>der Bebauungsvorschriften („Artenschutz“) ist insoweit unvollständig. Außerdem ist die Aufzählung in Ziffer 4.1.4 des Umweltberichts unvollständig. Darin fehlt die in Ziffer 3.2.1 des Umweltberichts („Zusammenfassung Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“) genannte Maßnahme 3. Außerdem müssen die „Empfehlungen für den Artenschutz“ (Ziffer 4.1.5 des Umweltberichts) ebenfalls verbindlich geregelt bzw. festgesetzt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vor Beginn der Rodungsarbeiten abgeschlossen sein müssen. Die Flächen der im Umweltbeitrag beschriebenen Minimierungs- und CEF-Maßnahmen liegen außerhalb des Bebauungsplangebiets. Daher muss zur rechtlichen Sicherung noch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden.</p>	<p>seinen Geltungsbereich treffen. Da die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets realisiert werden, ist eine Festsetzung im Bebauungsplan nicht möglich. Zur Sicherung der Maßnahmen wird jedoch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen, in welchem die Vorgaben berücksichtigt werden.</p>
A.2.3	<p>Zur fachlichen Optimierung wird ein Pflanzabstand von 10 - 12 m für Hochstamm-Obstbäume auf Streuobstwiesen empfohlen. Dies gilt vor allem dann, wenn Apfel-, Kirsch- oder Birnbäume gepflanzt werden sollen. Bei Mirabellen- oder Zwetschgenbäumen genügt ein Abstand von 10 m. Zusätzlich sollten etwa ein Drittel der zu entfernenden Habitatbäume auf die Ausgleichsflächen verlagert werden. Dies garantiert eine Besiedlungskontinuität für die xylobioten Käfer und erhält Habitatelemente für Fledermäuse und Vögel.</p> <p>Um die Umsetzung der komplexen artenschutzrechtlichen Maßnahmen sicherzustellen, ist eine ökologische Baubegleitung festzusetzen. Nach Abschluss der Maßnahmen ist ein Monitoringbericht vorzulegen.</p>	<p>Die Vorgaben des Gutachters der Fledermausuntersuchungen sehen einen Pflanzabstand von höchstens 8 m vor, da dies den Habitatansprüchen der Fledermäuse entspricht und auch im abgegangenen Bestand Dorfmatte II und der Umgebung gegeben ist.</p> <p>Die zu entfernenden Bäume werden zu mehr als einem Drittel auf die Fläche „Äußeres Ried“ verlagert.</p> <p>Die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung wurde in den Festsetzungsvorschlägen des Umweltbeitrags ergänzt und in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
A.2.4	<p>Bezüglich der planinternen Festsetzung „F1“ wird begrüßt, dass die Stadt Herbolzheim beabsichtigt, die Pflanzung der Hecke auch rechtlich durchzusetzen (Ziffer 1.9.7 der Bebauungsvorschriften, § 178 BauGB).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.5	<p>Die Bebauungsvorschrift 1.9.2 verweist auf „Hochstamm-Wildobstbäume“. Diese sind in der Pflanzliste im Anhang aber nicht erwähnt. Es wird daher empfohlen, die Arten Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>), Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>), Holzapfel (Ma-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die genannten Arten wurden entsprechend gesondert aufgeführt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	lus sylvestris), Wildbirne (Pyrus pyraster) oder Mispel (Mespilus germanica) konkret zu nennen.	
A.2.6	In Anhang 1 der Bebauungsvorschriften sind die Arten Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior) und Walnuss (Juglans regia) genannt. Aufgrund des Eschentriebsterbens ist die Pflanzung von Eschen derzeit nicht empfehlenswert. Die Bäume würden mit hoher Wahrscheinlichkeit rasch absterben. Die Walnuss bietet heimischen Tierarten kaum Nahrung oder Nistmöglichkeiten. Daher sollten diese beiden Arten aus der Liste gestrichen werden.	Dies wird berücksichtigt. Die Pflanzliste wird angepasst.
A.2.7	Anmerkung: Die Formulierung in Ziffer 4.2 des Umweltberichts („Festsetzungen 5.3 -5.4“) ist nicht verständlich.	Dies wird berücksichtigt. Die Formulierungen im Umweltbeitrag werden korrigiert.
A.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) (Schreiben vom 16.04.2018)	
A.3.1	<p>Oberflächengewässer:</p> <p>Im Osten und Südosten des Bebauungsplangebiets verläuft nach dem Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN) der verdolte Mehrentalgraben (siehe Screenshot). Bei diesem handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung - von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Im Rahmen des Bebauungsplans ist zu prüfen, ob der Mehrentalgraben im Bereich des Bebauungsplans wieder offen gelegt werden kann. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind im Bebauungsplan bzw. ergänzenden Unterlagen darzulegen.</p>  <p>Der Unteren Wasserbehörde liegt ein Fremdwasserbeseitigungskonzept für Broggingen (2015) sowie Planungen zum Regenüberlaufbecken Dorfmattestraße (2016) vor. Nach dem Fremdwasserbeseitigungskonzept ist eine Verlegung des Streitgrabens geplant. Hierdurch wäre auch das geplante Baugebiet im nördli-</p>	<p>Im dargestellten Bereich des Plangebiets verlaufen aktuell Mischwasserkanäle. Eine Offenlegung des Mehrentalgrabens ist deshalb nicht geplant und nicht möglich. Aktuell wird jedoch über eine Verlegung des Grabens im Rahmen der Generalentwässerungsplanung nachgedacht, wobei hierfür ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden müsste. Die Verlegung des Grabens ist nördlich entlang der Riedstraße geplant und würde das Plangebiet somit nicht direkt betreffen.</p> <p>Dies wird in der Begründung zum BPL ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>chen Bereich betroffen. Nach den Planungen zum Regenüberlaufbecken Dorfmattestraße ist vorgesehen, den Streitgraben über einem offenen Graben nördlich am Baugebiet vorbei zu leiten. Uns ist nicht klar, welche Variante weiter verfolgt werden soll. Je nach Variante sind die entsprechenden Flächen auch im Bebauungsplan zu sichern, eine mögliche Offenlegung des als Verdolung geplanten Streitgrabens (vgl. Fremdwasserbeseitigungskonzept) ist zu prüfen. In beiden Fällen ist ein Wasserrechtsverfahren notwendig. Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde diesbezüglich wird vor Antragstellung empfohlen.</p> <p>Ob für das Gebiet des Bebauungsplans eine Gefahr bei Starkregenereignissen besteht, kann nicht beurteilt werden. Vom Land Baden-Württemberg wird den Kommunen empfohlen, sich mit der Thematik „Kommunales Starkregenmanagement“ auseinander zu setzen. Mit dem Leitfaden zum kommunalen Starkregenrisikomanagement stellt das Land den Kommunen ein einheitliches Verfahren zur Verfügung, um Gefahren und Risiken zu analysieren und so kommunale Starkregenkarten zu erstellen. Mithilfe der Karten können Kommunen einschätzen, wo sich Oberflächenabfluss sammelt und wo er abfließt. Auf dieser Grundlage können Städte und Gemeinden Maßnahmen erarbeiten, die mögliche Schäden im Ernstfall vermeiden oder zumindest spürbar verringern. Die Verantwortung hierfür obliegt den Kommunen. Nachfolgend der Link zum „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/.</p>	<p>Im BPL wird festgesetzt, dass das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser zurückzuhalten und dann gedrosselt in die Regenwasserkanalisation einzuleiten ist. Im Rahmen der o.g. Generalentwässerungsplanung soll das Thema Starkregenereignisse mitbehandelt werden, wodurch dieses für den gesamten Ortsteil näher betrachtet werden soll.</p>
A.3.2	<p>Grundwasser:</p> <p>Der Absatz 1.8.4. der Bauvorschriften ist zu ersetzen durch: „Baumaßnahmen, die unter den mittleren Grundwasserhochstand (MHW) eingreifen, sind nicht zulässig.“</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzung wird entsprechend konkretisiert.</p>
A.3.3	<p>Abwasser:</p> <p>Gemäß der geotechnischen Angaben im Bebauungsplan ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht deshalb eine</p>	<p>In der neuen Erschließungsstraße wird eine entsprechende Kanalisation im Trennsystem realisiert. Dies wird im Rahmen der Erschließungsplanung geklärt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gedrosselte Einleitung in einen Regenwasserkanal vor. Wir weisen darauf hin, dass kein Regenwasserkanal vorhanden ist, an den angeschlossen werden kann. Die Planungen, die im Zuge der Generalentwässerungsplanung erfolgt sind (Fremdwasserkonzept Broggingen und Planung zu Neubau RÜB Broggingen), sehen u.a. eine Verlegung der Streitgrabenverdolung in den Bereich zwischen dem Plangebiet und der K5119 oder nördlich der K5119 vor. Ebenso soll zur Entflechtung von Gewässer und Mischwasserableitung ein neuer Mischwasserkanal gebaut werden.</p> <p>Dementsprechend ist das Baugebiet über eine neu zu errichtende Regenwasserkanalisation in die künftige Gewässerverdolung zu entwässern. Eine dauerhafte Ableitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal wäre nicht zulässig. Im Zuge der weiteren Aufstellung des Entwässerungskonzeptes halten wir einen gemeinsamen Abstimmungstermin (unter Beteiligung des SG Oberflächengewässer) für dringend erforderlich.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Bau der Regenwasserkanalisation ein wasserrechtliches Benehmen und die Einleitung des Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis erfordern. Hierzu sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig aussagekräftige Planunterlagen nach dem Merkblatt M11 (https://www.landkreis-emmendingen.de/verwaltung-service/formulare/amt-fuer-wasserwirtschaft-und-bodenschutz/) vorzulegen.</p>	
A.3.4	<p>Wasserversorgung:</p> <p>Keine Bedenken und Anregungen (Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an das vorhandene öffentliche Trinkwassernetz (Begründung Ziffer 9, Seite 12); sie gilt dadurch als gesichert).</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.5	<p>Altlasten und Bodenschutz</p>	
A.3.5.1	<p><u>Altlasten</u></p> <p>Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Bebauungsplangebiet nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2015).</p>	Dies wird berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis in den BPL aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p>	
<p>A.3.5.2 Bodenschutz</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit -Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbarer und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen. Zu Verminderung vermeidbarer Eingriffe in den Boden sollte auch die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung in Betracht gezogen werden.</p>		<p>Dies wird berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis in den BPL aufgenommen.</p>
<p>A.4 Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz (Schreiben vom 09.04.2018 + 10.04.2018)</p>		
<p>A.4.1 Immissionsschutz</p> <p>Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes haben wir hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken vorzubringen. Die notwendigen Schallschutzmaßnahmen wurden in die Bebauungsvorschriften bereits aufgenommen.</p>		<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.4.2 Abfallrecht</p> <p>Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.</p>		<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.4.2.1</p> <p>Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt</p>		<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen. 2. Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</p> <p>Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.</p>	
A.4.2.2	<p>Bei Verwendung von qualitativ aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial im Rahmen der Verfüllung sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlagen und Folgeerlasse im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu beachten.</p> <p>Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis in den BPL aufgenommen.</p>
A.4.2.3	<p>Sofern im Planungsgebiet Bodenmaterial von Fremdstandorten verwendet werden soll, sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 zu beachten.</p> <p>Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis in den BPL aufgenommen.</p>
A.4.2.4	<p>Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 662, E-Mail: gja@landkreis-emmendingen.de)</p>	<p>Dies wird berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis in den BPL aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	abzustimmen.	
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 10.04.2018)	
A.5.1	Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Die überörtliche Erschließung ist durch die bereits bestehende Dorfmattestraße und die an die K 5119 angebundene Fallerstraße gegeben. Eine weitere Erschließung ist über die Verlängerung der Lerchenbergstraße in das innerörtliche Straßennetz gegeben. Durch die Weiterführungen der von der Dorfmattestraße und Lerchenbergstraße ankommenden einseitigen Gehwege wird auch der Verkehrssicherheit der schwachen Verkehrsteilnehmer Rechnung getragen. Durch den weiterhin im Bestand verbleibenden Geh- und Radweg zur K 5119 und eine neue Fußwegeverbindung zur K 5119 ist eine optimale Vernetzung der Sonderwege gegeben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.1.1	Die Stellplatzverpflichtung von 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit wird ausdrücklich begrüßt. Dies gilt ebenso für die Vorschriften zur Gestaltung von Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen. Durch die Beschränkung der Einfriedungshöhen auf max. 0,80 m über der Fahrbahnoberkante ist für ausreichende Sichtverhältnisse an Einmündungen grundsätzlich Vorsorge getragen. Zur Vollständigkeit zur Gewährleistung ausreichender Sichtfelder an Einmündungen bitten wir die Sichtdreiecke an den Knotenpunkten Riedstraße (K 5119) / Fallerstraße und Dorfmattestraße / Lerchenbergstraße gemäß den Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) in den zeichnerischen Teil aufzunehmen. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h beträgt das Sichtfeld 3 x 70 m, bei vorgelagertem Sonderweg 5 x 70 m. In 30 km/h-Zonen beträgt das frei zu haltende Sichtfeld 3 x 30 m.	Dies wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird um die Sichtdreiecke ergänzt und ein Hinweis in den BPL aufgenommen.
A.6	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt (Schreiben vom 21.03.2018)	
A.6.1	Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Wir setzen voraus, dass die herzustellenden Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb des Planungsgebietes	Dies wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p> <p>Bei der Grünflächenplanung, insbesondere bei Wohnbebauung, sollte auf allergene Pflanzen wie Hasel, Erle, Birke sowie auf starkgiftige Gewächse verzichtet werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Pflanzliste wurde entsprechend aktualisiert.</p>
<p>A.7 Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt (Schreiben vom 16.04.2018)</p>		
A.7.1	<p>Die verwendete Liegenschaftskarte ist nicht aktuell. Das Plangebiet ist bereits seit Januar 2017 entsprechend der jetzt vorgesehenen Bebaubarkeit aufgeteilt. Es wird angeregt den Stand der Liegenschaftskarte mit anzugeben. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Katastergrundlage in der Planzeichnung wird entsprechend aktualisiert.</p>
<p>A.8 Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde (Schreiben vom 13.03.2018)</p>		
A.8.1	<p>Von Seiten der unteren Baurechtsbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bei den Bebauungsplanvorschriften Nr. 1.7.2 ist wohl § 14 Abs.2 BauNVO gemeint.</p> <p>Wir bitten um Überprüfung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung bezieht sich auf Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO. Zu den Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO wurden keine Regelungen im BPL getroffen.</p>
<p>A.9 Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen (Schreiben vom 22.03.2018)</p>		
A.9.1	<p>Von Seiten des Bestattungsgesetzes gibt es keine Bedenken. Das Baugebiet liegt nicht in einer räumlichen relevanten Nähe zu einem Friedhof.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.10 Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 04.04.2018)</p>		
A.10.1	<p>Zum o.g. Vorhaben der Stadt Herbolzheim im Ortsteil Broggingen weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die Einhaltung der Belange der Müllabfuhr hin „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“; (siehe Anlage).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10.2	<p>Des Weiteren bitten wir bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu bedenken, dass im Rahmen der Tiefbauplanungen Möglichkeiten zur Vermeidung von Erdaushub vor Ort gem. § 6 KrWG (Abfallvermeidung) bei der Festlegung von geringeren Aushubtiefen bei gleichzeitig höher gesetztem Geländeniveau (Erdmassenausgleich) gegeben sind, wir be-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>reits größtenteils in Nr. 3.2 Bebauungsvorschriften / Abfallentsorgung beschrieben.</p> <p>Für gering belastetem Bodenmaterial kommen als Verwertung bodenähnliche Anwendungen, z. B. im Landschaftsbau, sowie Verfüllung von Abgrabungen infrage; höher belastetes Material kann ggfs. in technische Bauwerke eingebaut werden.</p> <p>Dies kann auch ein wertvoller Beitrag des Umweltschutzes für ein kostengünstigeres Bauen aufgrund entfallender Erdaushub-Entsorgungskosten sein und spart zudem die kostbaren kommunalen Deponekapazitäten.</p>	
A.10.3	Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.	
A.11	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 06.11.2008)	
	Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen	
A.11.1	<p>Anlass</p> <p><i>In jüngerer Zeit ist vermehrt festzustellen, dass bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen beschwerten sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse.</i></p> <p><i>Gründe sind der Trend zu</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>schmalere Straßenquerschnitten, Verzicht auf Schrammbord, Gehweg und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum,</i> • <i>Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit,</i> • <i>Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen.</i> <p><i>Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen.</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	<p>Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr</p> <p><i>Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsg-</i></p>	Dies wird im Rahmen der Erschließungsplan berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>nossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.</p>	
<p>A.11.2.1</p>	<p>Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t). • Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann. • Die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -Wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren. • In Kurven ist der Querschnitt entsprechend den fahrdynamischen Erfordernissen aufzuweiten. • In das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen. • Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. 	<p>Dies wird im Rahmen der Erschließungsplan berücksichtigt.</p>
<p>A.11.2.2</p>	<p>Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege</p> <p>Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“). Auf Sackstraßen, die nach dem 01.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärts gefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens.</p> <p>In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als</p>	<p>Dies wird im Rahmen der Erschließungsplan berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss.</i></p> <p><i>Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen.</i></p> <p><i>Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss. Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammelfahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitstellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind.</i></p>	
A.11.3	<p>Folgerungen</p> <p><i>Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben.</i></p> <p><i>Bebauungspläne, die die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der Berücksichtigung der Belange des</i></p>	<p><i>Dies wird im Rahmen der Erschließungsplan berücksichtigt.</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>Güterverkehrs (1 Abs. 5 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 5 Nr. 8e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.</i>	
A.12	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 20.03.2018)	
A.12.1	Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (Schreiben vom 09.04.2018)	
A.13.1	Planunterlagen, Allgemeines Grundsätzlich bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Im Hinblick auf die zunehmende Verknappung des Baulandes und den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) regen wir an, die Anzahl der Vollgeschosse sowie eine Mindestgebäudehöhe verbindlich festzuschreiben, um so dem Trend zum freistehenden Einfamilienhaus entgegenzuwirken.	Der Bebauungsplan soll an dieser Stelle eine Fortsetzung der bereits vorhandenen Bebauung entlang der Lerchenbergstraße und Dorfmatenstraße in Broggingen ermöglichen. Der Siedlungsbestand ist dort – im Gegensatz zum Ortskern - überwiegend durch eine lockere Bebauungsstruktur in Form von Einfamilienhäusern geprägt. Dies soll bei der kleineren Baugebietsergänzung im Sinne der städtebaulichen Ordnung fortgeführt werden. Gegenüber dem BPL Dorfmaten wurde zudem bereits eine Erhöhung der Trauf- und Firsthöhe vorgenommen (dort: TH 3,8 m und FH 5,5 m), sodass hier eine bessere Ausnutzung in der Höhe möglich ist. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in anderen Baugebieten geht die Stadt davon aus, dass das ermöglichte Maß der baulichen Nutzung auf den meisten Grundstücken ausgenutzt wird, auch ohne eine verbindliche Festsetzung.
A.13.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP) Der vom Landratsamt Emmendingen genehmigte aber vom Gemeindeverwaltungsverband noch nicht veröffentlichte und somit rechtskräftig gewordene Flächennutzungsplan sieht für die überplante Fläche eine Wohnbaufläche bzw. im westlichen Bereich als Mischbaufläche vor. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.3	Weiteres Verfahren Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden: - Die Abwägungsentscheidung des	Dies wird nach Abschluss des Verfahrens berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss. - Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens. - 2 Exemplare des ausgefertigten Bebauungsplanes mit zugehörigen Anlagen. - Digitale Daten des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes per E-Mail oder CD/DVD im Dateiformat .pdf 	
A.13.4	Hinweise	
A.13.4.1	<p>Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung der Festsetzungen nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Durchführung einer erneuten Offenlage ist nicht vorgesehen.</p>
A.13.4.2	<p>Um Ausfertigungsmängel des Planes zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass der Plan nach dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates aber vor der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt werden muss.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>
A.13.4.3	<p>Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: peter.schneider@rpf.bwl.de</p>	<p>Dies wird nach Abschluss des Verfahrens berücksichtigt.</p>
A.14	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 23.04.2018)</p>	
A.14.1	<p>Hinsichtlich des Bebauungsplans „Dorfmaten II“ der Stadt Herbolzheim wird angeregt, die Festsetzung zur Bauweise und die Abgrenzung der Baufenster zu überprüfen. Die zwingende Beschränkung auf Einzelhäuser im allgemeinen Wohngebiet, ist, auch im ländlichen Bereich, nur schwer mit dem Belang eines flächensparenden Bauens zu vereinbaren.</p>	<p>Der Bebauungsplan soll an dieser Stelle eine Fortsetzung der bereits vorhandenen Bebauung entlang der Lerchenbergstraße und Dorfmatenstraße in Broggingen ermöglichen. Der Siedlungsbestand ist dort – im Gegensatz zum Ortskern - überwiegend durch eine lockere Bebauungsstruktur in Form von Einfamilienhäusern geprägt. Dies soll bei der kleineren Baugebietsergänzung im Sinne der städtebaulichen Ordnung fortgeführt werden. Gegenüber dem BPL Dorfmaten wurde zudem bereits eine Erhöhung der Trauf- und Firsthöhe vorge-</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		nommen (dort: TH 3,8 m und FH 5,5 m), sodass hier eine bessere Ausnutzung in der Höhe möglich ist. Je Einzelhaus sind zudem bis zu drei Wohneinheiten zulässig, wodurch ebenfalls eine gute Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht wird.
A.15	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 04.04.2018)	
A.15.1	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich Holozäner Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie ggf. mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die nicht zur Lastabtragung geeignet sind ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Dies wird berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis in den BPL aufgenommen.
A.15.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus roh-</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	stoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
A.15.4	<p>Grundwasser</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird aber vorgebracht, dass die im Bericht Umweltbeitrag des Büros Winksi Landschaftsplanung, Kapitel 3.4 "Schutzgut Wasser", genannte hydrogeologische Einheit "Oberer Muschelkalk" nicht korrekt ist. Statt dem Oberen Muschelkalk stehen holozäne Abschwemmmassen (qhz) an.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Umweltbeitrag wurde entsprechend korrigiert.</p>
A.15.5	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.15.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.15.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.16	<p>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 14.03.2018)</p>	
A.16.1	<p>Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein werden zur Planung der Stadt aufgrund der Ergebnisse des beigefügten Schallgutachtens keine Bedenken geäußert.</p> <p>Aufgrund der knappen Ressource Fläche und der stetig wachsenden Nutzungskonkurrenz würde eine effizientere, d.h. dichtere Bebauungsvariante für das Plangebiet begrüßt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan soll an dieser Stelle eine Fortsetzung der bereits vorhandenen Bebauung entlang der Lerchenbergstraße und Dorfmattestraße in Broggingen ermöglichen. Der Siedlungsbestand ist dort – im Gegensatz zum Ortskern - überwiegend durch eine lockere Bebauungsstruktur in Form von Einfamilienhäusern geprägt. Dies soll bei der kleineren Baugebietsergänzung im Sinne der</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		städtebaulichen Ordnung fortgeführt werden. Gegenüber dem BPL Dorfmatte wurde zudem bereits eine Erhöhung der Trauf- und Firsthöhe vorgenommen (dort: TH 3,8 m und FH 5,5 m), sodass hier eine bessere Ausnutzung in der Höhe möglich ist.
A.17	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 08.03.2018)	
A.17.1	<p>Wir regen an, die beabsichtigte Baudichte verbindlicher festzusetzen. In den Bereichen, wo 3 Wohneinheiten tatsächlich vorgesehen sind, wäre die Festsetzung einer Mindestgebäudehöhe und einer Mindestanzahl von Vollgeschossen angemessen. Ansonsten ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass sich das freistehende Einfamilienhaus mit einer deutlich geringeren Flächeneffizienz durchsetzen wird. Auch die Zulässigkeit eines dritten Vollgeschosses gem. § 2 (6) LBO könnte hier den Ausbau des Dachgeschosses zur Wohnraumbildung erleichtern.</p> <p>Darüber hinaus erschließt sich uns nicht, warum vorwiegend Einzelhäuser dem ländlichen Charakter am ehesten entsprechen sollen (siehe Begründung Ziffer 5.1). Der Ortskern Broggingens (Dragonerstraße / Riedstraße/ Hugsgasse) ist durch eine deutlich dichtere Bebauung und nicht durch freistehende Einzelgebäude geprägt.</p>	<p>Der Bebauungsplan soll an dieser Stelle eine Fortsetzung der bereits vorhandenen Bebauung entlang der Lerchenbergstraße und Dorfmattestraße in Broggingen ermöglichen. Der Siedlungsbestand ist dort – im Gegensatz zum Ortskern - überwiegend durch eine lockere Bebauungsstruktur in Form von Einfamilienhäusern geprägt. Dies soll bei der kleineren Baugebietsergänzung im Sinne der städtebaulichen Ordnung fortgeführt werden. Gegenüber dem BPL Dorfmatte wurde zudem bereits eine Erhöhung der Trauf- und Firsthöhe vorgenommen (dort: TH 3,8 m und FH 5,5 m), sodass hier eine bessere Ausnutzung in der Höhe möglich ist. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in anderen Baugebieten geht die Stadt davon aus, dass das ermöglichte Maß der baulichen Nutzung auf den meisten Grundstücken ausgenutzt wird, auch ohne eine verbindliche Festsetzung.</p>
A.17.2	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Anregungen, Hinweise und Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 04.04.2018)	
A.18.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.2	Im Planbereich des neuen Baugebietes befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.	
A.18.3	<p>Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.</p> <p>Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.4	<p>Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.</p> <p>Sollten sich keine Koordinationsmöglichkeiten ergeben, so wird aus wirtschaftlichen Gründen eine oberirdische Verkabelung angestrebt. Diese erfüllt nach wie vor alle technischen Bedingungen der Deutschen Telekom AG.</p>	Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass Versorgungsanlagen und -leitungen i.S.d. § 9 (1) Nr. 13 BauGB im gesamten Plangebiet unterirdisch zu führen sind.
A.18.5	Die Herstellung der Zuführung für das Neubaugebiet lässt sich die Deutsche Telekom AG offen und ist kein Bestandteil dieser Stellungnahme.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18.6	<p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	Dies wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.
A.18.7	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie mög-	Dies wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	lich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
A.19	Netze BW GmbH (Schreiben vom 13.03.2018)	
A.19.1	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.</p> <p>Die Versorgung des Neubaugebietes soll durch Erweiterung des bestehenden 0,4kV Ortsnetzes erfolgen.</p> <p>Die herzustellenden Stromanschlüsse im oben genannten Baugebiet sollen mittels Erdkabel, entsprechend dem heutigen Stand der Technik, ausgeführt werden. Die Kabelverlegung im Baugebiet kann erst durchgeführt werden, wenn von Seiten der Gemeinde die Voraussetzungen hierfür (Straßenbau) geschaffen sind.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19.2	<p>Die Straßenbeleuchtungsanlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinde.</p> <p>Um eine koordinierte Bauausführung sicherstellen zu können, ist es sinnvoll gleichzeitig mit der Planung unseres Versorgungsnetzes auch die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen in diesem Gebiet durchzuführen.</p> <p>Die Netze BW GmbH sollte deshalb in die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen frühzeitig eingebunden werden.</p>	Dies wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.
A.19.3	<p>Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets bitten wir um Berücksichtigung des "Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen", der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie, die vorgenannten Aussagen, soweit sie für die Planung von Bedeutung sind, in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie, den Bauablauf so zu planen, dass die Arbeiten zur Kabelverlegung beim Niveau „Unterkante Bord-</p>	Dies wird auf Ebene der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.19.4	<p>steinanlage" erfolgen können. Für die Kabelverlegearbeiten benötigen wir eine Bauzeit von ca. 8 Wochen.</p> <p>Die Arbeiten zur Kabelverlegung werden von Netze BW GmbH ausgeschrieben.</p> <p>Wir bitten zu gegebener Zeit - mindestens jedoch 4 Monate vor Erschließungsbeginn - um Übersendung eines Bauzeitenplanes.</p>	
A.19.5	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Ergebnismitteilung werden Sie über den Satzungsbeschluss zum BPL informiert.</p>
<p>A.20 BUND-Gruppe Herbolzheim + LNV (Schreiben vom 17.04.2018)</p>		
	<p>Hier nun unsere Anmerkungen im Namen der BUND-Gruppe Herbolzheim und des Arbeitskreises Emmendingen des Landesnaturschutzverbandes (LNV):</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.20.1	<p>Pflanzenauswahl</p> <p>Es wäre sinnvoll, die Liste der empfohlenen Pflanzen zu ergänzen mit einer Liste verbotener (unerwünschter?) Pflanzen: Kirschlorbeer, Thuja etc.</p>	<p>In den Festsetzungen des BPLs ist geregelt, dass die Pflanzen aus der Pflanzliste zu verwenden sind. Andere Pflanzen sind dadurch automatisch nicht zulässig.</p>
A.20.2	<p>Schallschutz</p> <p>Falls aktiver Schallschutz an Einzelobjekten errichtet wird, sollte dessen Begrünung mit heimischen Kletterpflanzen vorgeschrieben werden.</p>	<p>Im nördlichen Bereich der Wohnbauflächen ist die Pflanzung einer zweireihigen Hecke vorgeschrieben. Diese wird bereits einen gewissen Schallschutz leisten.</p>
A.20.3	<p>Durchsetzbarkeit von Vorgaben</p> <p>Der 5 Meter breite Heckenstreifen entlang der K 5119 sollte im Eigentum der Gemeinde bleiben, damit die ansonsten schwierige Umsetzung des Grünordnungsplanes gewährleistet werden kann.</p>	<p>Die Gemeinde kann die Grundstückseigentümer gem. § 178 BauGb dazu verpflichten das Grundstück gem. den Festsetzungen des BPLs zu bepflanzen. Deshalb stellt es nach Ansicht der Gemeinde kein Problem dar, wenn die Flächen in privater Nutzung verbleiben.</p>
A.20.4	<p>Referenzierungsfehler?</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die unter 4.2 im Umweltbeitrag referenzierten Festlegungen 5.3 - 5.4 sich auf die Abschnitte 4.1.4 bzw. 4.1.5 desselben Dokumentes beziehen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Umweltbeitrag wird entsprechend korrigiert.</p>
A.20.5	<p>Ausgleich außerhalb des Baugebietes</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Wir haben uns einen Überblick über die im Abschnitt 4.1.4 des Umweltbeitrags genannten Flurstücke verschafft und das Ergebnis durch Lagepläne und Fotos dokumentiert: http://vorort.bund.net/herbolzheim/Inv_ak_em/Dorfmaten_II/index.htm</p> <p>Zudem gibt es im Anhang zu dieser Mail eine Tabelle mit allen relevanten Informationen zu diesen Ausgleichsflächen.</p> <p>Im Umweltbeitrag ist von bestehenden Streuobstwiesen die Rede, die wir jedoch nur zur Hälfte vorgefunden haben (ca. 0,65 statt 1,34 ha); der überwiegende Teil besteht aus sonstigen Gehölzen auf Brachland, aber auch aus Reben, kahlen Äckern und Feldwegen.</p> <p>Wir fragen uns, wem diese Flurstücke gehören, wer die (fehlenden) Obstbäume pflanzt und schneidet, wer das Obst erntet, wer die Wiesen mäht und abräumt. Wie lange soll der gewünschte Zustand garantiert werden, um die Ausgleichsverpflichtung zu erfüllen?</p> <p>Die Bleichheimer Ausgleichsfläche besteht aus einem sumpfigen Jungwald. Macht man da nicht mehr kaputt, wenn in dessen Randbereich für eine Streuobstwiese gerodet werden muss?</p> <p>Was die von einem Ornithologen aufzuhängenden Nistkästen angeht, so sollte auch deren Pflege, wenn nicht gar ein Monitoring-Programm Bestandteil des Ausgleichs werden.</p>	<p>Lediglich das Flst. Nr. 2516 liegt auf Tutschfelder Gemarkung, die übrigen in Broggingen.</p> <p>Die Vorgabe des Gutachters der Fledermausuntersuchungen sah die Neuanlage von 0,8 ha, unter die Erhaltung und Sicherung vorhandener Obstbaumbestände und die Ergänzung durch Obstbaumpflanzungen auf diesen Flächen vor. Dabei hat der Gutachter darauf hingewiesen, dass die Pflege so durchgeführt werden soll, dass möglichst bald Baumhöhlen ausgebildet werden. Im Übrigen fordert er, dass die Bäume im Abstand von höchstens 8 m zu pflanzen sind, da dies den Habitatansprüchen der Fledermäuse entspricht und auch im abgegangenen Bestand Dorfmaten II und Umgebung gegeben ist.</p> <p>Die Grundstücke sind im Eigentum der Stadt. Eine Lösung zur Pflege und Unterhaltung wird von Seiten der Stadt beauftragt und kann nicht im BPL festgesetzt werden.</p> <p>Die Ausgleichsfläche „Äußeres Ried“ besteht aus sumpfigen Bereichen und Standorten, die sich zur Entwicklung von Obstbaumbeständen eignet. Es ist vorgesehen, die vor kurzem gepflanzten Eichen aus dem Bestand zu ziehen und durch Obstbäume zu ersetzen.</p> <p>Die Pflege der Nistkästen wurde im Umweltbericht ergänzt.</p>
A.21	Stadt Kenzingen (Schreiben vom 22.03.2018)	
A.21.1	<p>Die Fassung der Offenlage des Bebauungsplanes Dorfmaten II, Herbolzheim - OT Broggingen, ist im fortgeschriebenen Flächennutzungsplan für den zwischenzeitlich der Feststellungsbeschluss gefasst wurde und vom Landratsamt genehmigt, als Wohn- und Mischbaufläche dargestellt. Das Plangebiet ist somit aus den Darstellungen des neuen Flächennutzungsplanes entwickelt. Es sind keine Auswirkungen durch den Bebauungsplan für die Stadt Kenzingen zu erkennen, besonders zu berücksichtigende Aspekte sind nicht bekannt.</p> <p>Seitens der Stadt Kenzingen bestehen keine Bedenken; Anregungen werden</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	keine vorgebracht.	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung (Schreiben vom 12.03.2018)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt (Schreiben vom 16.03.2018)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Forstbehörde (Schreiben vom 12.03.2018) – keine weitere Beteiligung
B.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV (Schreiben vom 16.04.2018)
B.5	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 20.03.2018)
B.6	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Schreiben vom 12.03.2018)
B.7	terraneTS bw GmbH (Schreiben vom 12.04.2018)
B.8	Stadt Ettenheim (Schreiben vom 22.03.2018) – keine weitere Beteiligung
B.9	Gemeinde Weisweil (Schreiben vom 28.03.2018)
B.10	Gemeinde Rheinhausen (Schreiben vom 14.03.2018)
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
B.12	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.13	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.14	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg
B.15	LandesnaturaSchutzverband BW (LNV)
B.16	Polizeipräsidium Freiburg
B.17	Gemeinde Ringsheim
B.18	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim
B.19	Gemeinde Freiamt
B.20	Gemeinde Schuttertal

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.